

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion im Kreistag  
des Landkreis Hildesheim

nachrichtlich:  
Übrige Fraktionen und Kreistagsabgeordnete  
im Kreistag

**bearbeitende Dienststelle**

Ordnungsamt

**Diensträume Hildesheim**

Marie-Wagenknecht-Str. 3

**Ansprechpartner/in** **Raum**

Frau Hartzel 383

**Kontakt**

Telefon (0 51 21) 309 - 3863

Fax (0 51 21) 309 - 95 3831

petra.hartzel@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom  
(204)

Datum

10.10.2024

**Anfrage Nr. 269/XIX vom 25.09.2024 gem. § 56 NKomVG;  
Betr. Citipost**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 25.09.2024 stellten Sie folgende Anfrage:

*Sehr geehrter Herr Lynack,*

*bei „schriftlichen Verwarnungen mit Verwarngeld/Anhörungen“ nach § 24 StVG werden die Betroffenen darauf hingewiesen, dass die Verwarnung nur wirksam wird, wenn sie mit ihr einverstanden sind und das Verwarnungsgeld „innerhalb einer Woche ab Zugang dieses Schreibens“ zahlen.*

- 1. Wie wird von Ihnen festgestellt, wann das Schreiben/die Anhörung bei dem Betroffenen eingegangen ist?*
- 2. Wie wird von Ihnen verfahren, wenn das Schreiben/die Anhörung überhaupt nicht zugestellt worden ist? Wer ist beweispflichtig, wenn behauptet wird, dass die Anhörung nicht zugestellt worden ist?*
- 3. Nach welcher Vorschrift berechnen Sie die Zustellung und von wem ist Ihre Vorgehensweise als rechtmäßig bestätigt worden?*

Die Fragen beantwortet die Verwaltung wie folgt:

- 1. Wie wird von Ihnen festgestellt, wann das Schreiben/die Anhörung bei dem Betroffenen eingegangen ist?*

Das wird seitens der Verwaltung nicht festgestellt.

**Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt**

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen

Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN: DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC: GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Die „schriftlichen Verwarnungen mit Verwarngeld/Anhörungen“ nach § 24 StVG werden per einfachen Brief versandt. Eine förmliche Zustellung ist nicht verpflichtend (§ 50 Abs. 1 S. 1 OWiG).

Sofern „schriftliche Verwarnungen mit Verwarngeld/Anhörungen“ nicht als unzustellbar zurückkommen, ist nach der Rechtsprechung von einer Zustellung auszugehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

*2. Wie wird von Ihnen verfahren, wenn das Schreiben/die Anhörung überhaupt nicht zugestellt worden ist?*

Wenn mit einfachem Brief versandte „schriftliche Verwarnungen mit Verwarngeld/Anhörungen“ als unzustellbar zurückkommen, erfolgt eine Anschriftenüberprüfung im Melderegister. Ist der Adressat noch unter der bekannten Anschrift gemeldet, wird eine „Hausermittlung“ durchgeführt, im Gebiet des Landkreises durch den eigenen Ermittlungsdienst, sonst über die Polizei.

*Wer ist beweispflichtig, wenn behauptet wird, dass die Anhörung nicht zugestellt worden ist?*

Die materielle Beweislast für die Rechtzeitigkeit der „schriftlichen Verwarnungen mit Verwarngeld/Anhörungen“ liegt nach den allgemeinen Regeln der Beweislastverteilung in vollem Umfang bei der Behörde.

Eine Behörde kann ihrer Beweispflicht hinsichtlich des Zugangs jedoch auch nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins genügen, wenn sie Tatsachen vorträgt, aus denen nach allgemeiner Lebenserfahrung geschlossen werden kann, dass der Empfänger einen Bescheid oder ein Schreiben tatsächlich erhalten haben muss.

*3. Nach welcher Vorschrift berechnen Sie die Zustellung und von wem ist Ihre Vorgehensweise als rechtmäßig bestätigt worden?*

Die Behörde kann den Zugang mit einfacher Post versandter „schriftlichen Verwarnungen mit Verwarngeld/Anhörungen“ grundsätzlich im Wege des Anscheinsbeweises nachweisen, wenn zumindest der Versand hinreichend belegt ist, z.B. durch Aktenvermerk.

Von hier aus wird programmseitig eine automatische Wiedervorlage von **28 Tagen** ab Absendung der schriftlichen Verwarnungen mit Verwarngeld/Anhörungen gesetzt. Erst danach wird über die weiteren Maßnahmen entschieden. Somit werden tatsächlich länger andauernde Postlaufzeiten ausreichend berücksichtigt.

Die Zeit zur Bearbeitung betrug 2 Stunden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Wißmann